

Tarifvertrag Langzeitkonten

Zwischen dem

**Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung Bayern,
Luisenstraße 4, 80335 München**

wird folgender Tarifvertrag über Langzeitkonten (Wertguthaben) vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich
Für das Land Bayern.
2. Fachlich
Für alle Betriebe, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie fallen.
3. Persönlich
Für alle Arbeitnehmer, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie fallen.

§ 2 Freiwillige Betriebsvereinbarung

Voraussetzung für die Anwendung dieses Tarifvertrages ist eine freiwillige Betriebsvereinbarung.

§ 3 Einführung von Langzeitkonten

Die Betriebe können Langzeitkonten führen. In diese werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Zeitguthaben oder Entgeltbestandteile eingebracht und verbucht. Die Guthaben aus dem Langzeitkonto können verwendet werden für

- das vorzeitige Ausscheiden des Arbeitnehmers (unmittelbar) vor Rentenbeginn,
- die Verkürzung der Arbeitsphase der Altersteilzeit und
- die Freistellung im Zusammenhang mit der Pflege- oder Elternzeit.

Die Betriebsparteien können im Rahmen der Betriebsvereinbarung weitere Verwendungszwecke festlegen, wie beispielsweise

- Freistellung für individuelle Auszeiten (Sabbatical),
- sonstige Verwendungszwecke.

Für die im Langzeitkonto verbuchten Guthaben gelten keine Ausgleichszeiträume, es sei denn, sie sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

§ 4 Verwaltung von Langzeitkonten

1. Das Langzeitkonto wird als Wertguthaben gem. § 7 d SGB IV in Geld geführt.
2. Das Langzeitkonto kann zusätzlich auch in Zeit geführt werden, wenn die Betriebsparteien dies in der freiwilligen Betriebsvereinbarung vereinbaren.

Protokollnotiz zu 1.

Das Wertguthaben ist als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen. Arbeitszeitguthaben sind zum Zeitpunkt ihrer Einbringung in Arbeitsentgelt umzurechnen. Das Guthaben ist in Höhe des Einbuchungswertes zu garantieren (Werterhaltungsgarantie). Die Betriebsparteien können weitere Einzelheiten (u.a. eine Verzinsung) durch freiwillige Betriebsvereinbarung regeln. Die Kosten der Wertguthabenanlage erfolgen aus dem Wertguthaben und vermindern das von der Werterhaltungsgarantie erfasste Wertguthaben entsprechend. Ein Wertzuwachs zum Zeitpunkt der geplanten Inanspruchnahme des Wertguthabens steht dem Arbeitnehmer zu.

Protokollnotiz zu 2.

Bei einem zusätzlich in Zeit geführten Langzeitkonto sind die eingebuchten Arbeitsstunden bzw. die bei der Einbuchung entsprechend umgerechneten Entgeltbestandteile in dem Konto als ein Anspruch auf Stunden bezahlter Freistellung zu führen. Die Freistellungsstunden sind mindestens mit dem tariflichen Monatsgrundentgelt und höchstens mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 abgerechneten Monaten vor der Freistellung zu vergüten. Für den Durchschnittsverdienst sind zu Grunde zu legen: Tarifliches Grundentgelt und leistungsabhängiges Entgelt. Einzelheiten regeln die Betriebsparteien.

§ 5 Einbringung von Guthaben

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren einmal jährlich, ob und welche Gutschriften (Art und Höhe) dem Langzeitkonto zugeführt werden.
2. Gutschriften können erfolgen aus
 - Arbeitsstunden, für die ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht
 - Bestandteilen des Arbeitsentgelts

Der Zufluss von Arbeitsstunden darf 200 Stunden jährlich nicht überschreiten. Als Bestandteile des Arbeitsentgelts kommen in Betracht das anteilige 13. Monatseinkommen sowie der erhöhte Teil (0,5-fach) des tariflichen Urlaubsentgelts. Die Betriebsparteien können mit freiwilliger Betriebsvereinbarung das einbringbare Stundenvolumen erhöhen, wenn betriebliche Gründe vorliegen. Ein Regelüberlauf von anderen Arbeitszeitkonten in das Langzeitkonto ist ausgeschlossen.

§ 6 Entnahme von Guthaben

1. Die Guthaben können für die in § 3 festgelegten Zwecke dem Langzeitkonto entnommen werden.
2. Über die Entnahme entscheidet der Arbeitnehmer. Die Verwendung des Guthabens
 - zur Freistellung vor Rentenbeginn ist dem Arbeitgeber spätestens 12 Monate vor der beabsichtigten Freistellung anzukündigen,
 - zur Verkürzung der Arbeitsphase der Altersteilzeit ist im Altersteilzeitvertrag festzulegen.

- für die anderen Verwendungszwecke ist im Rahmen der jeweiligen Vereinbarungen zu regeln. Der Zeitpunkt der Entnahme ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen zu vereinbaren. Zusätzlich ist eine betriebliche Konfliktlösung festzulegen.

§ 7 Insolvenzschutz

Die auf dem Langzeitkonto befindlichen Guthaben sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (derzeit gemäß § 7 e SGB IV) ab dem ersten Euro gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat den getroffenen Insolvenzschutz vorzulegen.

§ 8 Störfälle

Eine Auszahlung des Wertguthabens erfolgt nach Anwendung der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorschriften ausnahmsweise in folgenden Fällen:

- Beim Tod des Arbeitnehmers an seine Erben.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn das Guthaben aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nicht abgebaut werden konnte.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann das Guthaben gemäß § 7 f SGB IV übertragen werden auf

- einen neuen Arbeitgeber, wenn dieser mit dem Arbeitnehmer eine Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen hat und der Übertragung zustimmt, oder
- die Deutsche Rentenversicherung Bund, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2018 In Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Fall der Kündigung tritt keine Nachwirkung ein. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages gelten nach dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt weiter für die auf seiner Basis abgeschlossenen Wertguthabenvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen gemäß § 2 dieses Tarifvertrags, soweit sie zur Entnahme von Guthaben gemäß § 6 dieses Tarifvertrages erforderlich sind.

München, den 08. Februar 2018

**Verband der Bayerischen
Metall- und Elektro-Industrie e.V.**

**Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Bayern**

Renkhoff-Mücke

Brossardt

Wechsler

Resch